

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Zensurpreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,40 M.; durch unsere Postämter monatlich 50 Pfg., vierteljährlich 2,40 M.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 M., ohne Zustellungsgebühr. Die Postämter, Postboten sowie unsere Ausreiter und Verschaffungsbeamten nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse der Zeitungen, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — bei der Posterei keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verbleibt, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufpreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Geschäftsleitung oder die Geschäftsstelle. / Zusätzliche Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Inserentenpreis 1 Pfg. für die typographische Korrespondenz oder deren Raum, Lokalpreis 1/2 Pfg., Restanten 1/2 Pfg., alles mit 1/4 Tonerzungsgebühr. Zeitungs- und Lokalanzeiger 1/2 Pfg. mit 1/4 Tonerzungsgebühr. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechende Rabatte. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) der Spezialrate 50 Pfg. bei 45 Pfg. / Nachweilungs- und Erinnerungsgeld 20 bez. 30 Pfg. / Telefonische Anzeigen-Satzgebühren 1/2 Pfg. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Verlagsadresse des Verlages 6. M., für die Postanstalt Postfach. / Für das Erscheinen der Ausgaben an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Einziges Platzverhältnis 25%. Nachschlag ohne Rabatt. / Die Redaktion und Anzeigenpreis haben nur bei Zustellung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Verweilen, gerichtliche Einleitung, gemeinsame Anzeigen verbleiben. / Insetten bedürfen die Berechnung des Netto-Preispreises. / Sofern nicht schon vorher ausdrücklich oder stillschweigend als Drucksatzentwurf vereinbart ist, gilt es als berechneter nach Annahme der Normen. / Falls nicht der Empfänger innerhalb 5 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Königliche

Telegraphenamt Wilsdruff Nr. 6.

Nr. 113.

Freitag den 17. Mai 1918.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

77. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Ausführungsverordnung

zur Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. März 1918 über den
Absatz von Obstwein.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 71 v. 23. 3. 1918.)

Für das Gebiet des Königreichs Sachsen wird in Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. März 1918 über den Absatz von Obstwein, auf die im übrigen Bezug genommen wird, und unter Abänderung der Vorschriften dieser Bekanntmachung unter § 1 IV mit Ermächtigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgendes angeordnet:

§ 1.

Bei der Abgabe von Obstwein in Gastwirtschaften dürfen für die hierunter verzeichneten Obstweine (auch Rhabarberwein) des Jahrgangs 1917 folgende Preise nicht überschritten werden:

	je 1 l offen oder in offenen Flaschen	M.
Apfelwein	und je 0,7 l in geschlossenen Flaschen	1,85
Birnenwein	"	1,70
Apfel- u. Birnen gemischt	"	1,80
Heidelbeerwein	"	2,70
Johannisbeerwein	"	3,15
Stachelbeerwein	"	
Brombeerwein	"	3,30
Rieschwein	"	
Himbeerwein	"	3,60
Erdbeerwein	"	
Rhabarberwein	"	1,65

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Dabei darf der Preis auf 5 Pfg. nach oben abgerundet werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. 1. 1918 in Verbindung mit § 6 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst v. 18. 3. 18 über den Absatz von Obstwein bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 13. Mai 1918.

548 b II B VIII.

Ministerium des Innern.

Ausführungsverordnung über den Handel mit Gänsen.

Zu der nachstehend abgedruckten Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Handel mit Gänsen in der Fassung vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 378) wird bestimmt:

§ 1.

Auch für lebende Gänse wird der Verkauf nach Gewicht vorgeschrieben. Beim Verkauf lebender Gänse durch den Züchter oder Mäster darf der Preis von 2,75 M. für 1 Pfund nicht überschritten werden. Der Preis gilt ab Stall des Züchters oder Mästers.

Beim Weiterverkauf durch den Händler darf insgesamt ein Zuschlag von 0,50 M. für 1 Pfund einschließlich der Veredelungskosten nicht überschritten werden.

Der in § 2 der Verordnung beim Verkauf geschlachteter Gänse durch den Züchter oder Mäster an den Verbraucher vorgesehene Preis von 4,00 M. ist im Königreich Sachsen ohne Bedeutung (vergl. § 4).

§ 2.

Die Festsetzung von Höchstpreisen nach § 4 der Verordnung wird zunächst den Amtshauptmannschaften bez. Bürgermeistern der Städte mit revidierter Städteordnung übertragen. Sie hat sich auf rohes und ausgelassenes Gänsefleisch zu erstrecken. Einzelne Preisfestsetzungen bleiben vorbehalten.

§ 3.

Wer gewerbsmäßig Gänse an- und verkaufen will, bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis. Der besonderen Erlaubnis bedürfen nicht die Wild- und Geflügelhandelsvereine, sowie die Ein- und Verkaufseinrichtungen der Kommunalverbände und die Hausfrauenvereine. Die Erlaubnis wird auf Antrag durch Ausstellung einer Ausweiskarte erteilt, sie gilt für das Königreich Sachsen.

Zuständig zur Erlaubniserteilung ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ein Zeugnis der Ortsbehörde darüber beizufügen, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Gänsen selbstständig betrieben hat und wegen Eigentumsvergehens oder Preiswuchers oder Ueberschreitung von Höchstpreisen während der Kriegszeit nicht bestraft ist. Für Angestellte und Beauftragte können Nebenkarten beantragt und ausgestellt werden.

Für jede Ausweiskarte ist eine Gebühr von 3 M., für jede Nebenkarte eine Gebühr von 0,50 M. zu entrichten.

Die Erlaubnis kann jederzeit, namentlich wegen Verstößen gegen die Preis- und Heberwachsungsvorschriften, widerrufen werden. Die Ausweiskarte ist dann der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sowie die Namen der erwähnten Einrichtungen, die einer besonderen Zulassung nicht bedürfen, sind im Amtsblatt des Kommunalverbandes zu veröffentlichen.

Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Handels mitzuführen und den Personen, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie auf Erfordern den Heberwachungs- und Polizeibeamten vorzuweisen.

§ 4.

Die entgeltliche (auch tauschweise) Abgabe von lebenden oder toten Schlachtgänsen unmittelbar an Verbraucher ist dem Züchter oder Mäster verboten.

Züchter und Mäster dürfen Schlachtgänse nur an Personen oder Stellen abgeben, die zum Verkauf von Gänsen zugelassen sind.

Die unmittelbare Abgabe an Verbraucher ist nur in offenen Verkaufsstellen und auf dem Wochenmarkt den zum Verkauf von Schlachtgänsen zugelassenen Personen oder Einrichtungen gestattet.

§ 5.

Beim Verkauf von Schlachtgänsen ist auch der Verkäufer zur Ausstellung eines Schlachtzeichens (vergl. § 6 der Verordnung) verpflichtet. Vorbrüche haben die Kommunalverbände bereitzustellen und unentgeltlich an Verkäufer abzugeben. Die im § 3 genannten Verkaufsstellen und Einrichtungen sind vom Schlachtzeichenzwang befreit, haben aber dem Verkäufer den Ankauf nach der Stückzahl schriftlich zu bescheinigen.

§ 6.

Jeder Verkäufer, einschließlich der in § 3 genannten Verkaufsstellen und Einrichtungen, hat ein Ein- und Verkaufsbuch zu führen, aus dem die Anzahl der eingelaufenen und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, sowie die An- und Verkaufspreise zu ersehen sind. Er hat jeden Mittwoch dem Kommunalverband oder der ihm von diesem bezeichneten Stelle auf Postkartenordruck anzugeben, wieviel Gänse er seit der letzten Anzeige angekauft, wieviel Gänse und nach welchen Orten er verkauft hat. Er ist beim Verkauf an die Weisungen dieser Stelle gebunden. Diese Vorschriften gelten auch für nach Sachsen eingeführte Gänse.

§ 7.

Der Verkauf von Schlachtgänsen an Verbraucher ist nur gegen Abgabe einer Gänsekarte zulässig. Beim Verkauf von Gänsefleisch in Teilen ist für jeden Teil von höchstens einem Pfund Gewicht einer der 4 Abschnitte der Gänsekarte abzugeben. Die eingenommenen Gänsekarten und Kartenabschnitte sind mindestens alle zwei Wochen unter Vorlegung des Ein- und Verkaufsbuches an den Kommunalverband abzuliefern.

§ 8.

Die Gänsekarte wird nur auf Antrag von der Ortsbehörde ausgegeben. Ueber die Ausgabe ist eine Liste zu führen. Jeder Haushalt mit nicht mehr als 4 Personen darf eine Karte erhalten. Größere Haushaltungen erhalten für je 4 Personen eine weitere Karte. Bruchteile werden nach oben abgerundet. Bei der Berechnung sind Kinder unter 6 Jahren nur zur Hälfte zu rechnen. Gastwirtschaften dürfen für je 3 ständige Verpflegsgäste zusammen eine Karte erhalten. Als ständiger Verpflegsgast gilt, wer regelmäßig täglich wenigstens eine Hauptmahlzeit in der betreffenden Gastwirtschaft einnimmt.

Wer selbst Gänse hält, darf keine Karte erhalten. Die Karte ist lediglich Sperrkarte, gibt also keinen Anspruch auf Belieferung; sie kann bei einem zum Verkauf von Schlachtgänsen zugelassenen Händler zur Belieferung angemeldet werden. Bei der Anmeldung ist nur der Bestellabschnitt, die ganze Karte erst bei der Lieferung selbst abzugeben.

§ 9.

Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen bewilligen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 11 der Verordnung bestraft.

§ 11.

Die Bestimmungen in §§ 1 bis 6 treten sofort, die übrigen am 15. Juli 1918 in Kraft.

Dresden, am 8. Mai 1918.

2855 II B III.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Handel mit Gänsen.

Vom 2. Mai 1918.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 371) wird der Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Gänsen, wie er sich aus der Verordnung vom 2. Mai 1918 ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, am 2. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes.
von Baldow.

Verordnung über den Handel mit Gänsen.

Vom 2. Mai 1918.

§ 1.

Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden. Der Preis für lebende Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf beim Verkauf durch den Züchter oder Mäster folgende Beträge für das Stück nicht übersteigen,

wenn die Lieferung erfolgt:

im Mai 1918	12 Mark
" Juni 1918	14 "
" Juli 1918	16 "
" August 1918	17 "
nach dem 31. August 1918	19 "